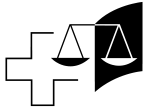


**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/43\_2015

Lausanne, 13. November 2015

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteile vom 28. Oktober 2015 (6B\_396/2014, 6B\_441/2014)**

### **Fall Rolf Erb: Einziehung von Vermögenswerten bestätigt**

***Das Bundesgericht bestätigt die Einziehung von Liegenschaften, Inventar, Automobilen, Aktien und Inhaberschuldbriefen zu Gunsten der Konkursmasse des Unternehmers Rolf Erb. Es weist die Beschwerden der Lebenspartnerin, der Söhne und des Bruders von Rolf Erb gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich ab, soweit es darauf eintritt.***

Das Obergericht des Kantons Zürich hatte Rolf Erb im Januar 2014 im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der Erb-Gruppe wegen gewerbsmässigen Betrugs, mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfacher Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. In Bezug auf die Gläubigerschädigung wurde Rolf Erb angelastet, seiner Lebenspartnerin und seinen zwei Söhnen im Hinblick auf seinen sich anbahnenden Privatkonkurs Vermögenswerte aus seinem Privatvermögen unentgeltlich übertragen zu haben. Dazu gehören unter anderem die Liegenschaft Schloss Eugensberg, das sich darin befindliche Inventar, mehrere Automobile, weitere Liegenschaften sowie Aktien. Das Bundesgericht wies die Beschwerde von Rolf Erb gegen seine Verurteilung mit Entscheid vom 27. August 2015 ab (Urteil 6B\_462/2014, siehe Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 16.9.2015). In seinem Urteil vom Januar 2014 hatte das Zürcher Obergericht zudem die Einziehung der fraglichen Vermögenswerte beschlossen und festgestellt, dass diese der Zwangsvollstreckung gegen Rolf Erb unterliegen. Die Lebenspartnerin und die beiden Söhne wurden verpflichtet, den Einbezug der fraglichen Vermögenswerte in die Konkursmasse

Rolf Erb und deren anschliessende Verwertung zu dulden. Der Zwangsvollstreckung unterlägen ferner mehrere Inhaberschuldbriefe, die im Rahmen des eingestellten Verfahrens gegen den Bruder von Rolf Erb beschlagnahmt wurden.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der Lebenspartnerin, der beiden Söhne und des Bruders von Rolf Erb ab, soweit es darauf eintritt. Sie hatten im Wesentlichen den Schuldspruch gegen Rolf Erb wegen Gläubigerschädigung bestritten, welcher die Grundlage für die vom Obergericht beschlossene Einziehung bildet. Die diesbezüglichen Einwände der Beschwerdeführer sind nicht geeignet, die Würdigung des Obergerichts in Frage zu stellen und seinen Entscheid als willkürlich erscheinen zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Gesellschaften der Erb-Gruppe in den Jahren 1998 bis 2002 überschuldet waren und Rolf Erb mit seinem Konkurs rechnen musste. Auch die übrigen Rügen der Betroffenen sind unbegründet.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Urteile sind ab 13. November 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 6B\_396/2014 oder 6B\_441/2014 ins Suchfeld ein.